Erläuterungen zur

Niederschlagswassergebühr



Stand: Januar 2021



Erläuterungen zur

Niederschlagswassergebühr

Inhaltsverzeichnis

Ί.	warum ist eine getrennte Adwassergedunr erforderlich?	ర
2.	Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?	4
3.	Welchen Niederschlagswassermaßstab hat die Gemeinde Guteneck gewählt?	4
4.	Wie wird bei der Erhebung der getrennten Abwassergebühr vorgegangen?	6
5.	Wie werden die Bürgerinnen und Bürger in das Projekt einbezogen?	6
6.	Wie können sich die Bürgerinnen und Bürger informieren oder Fragen stellen?	7
7.	Können falsche Angaben der Bürgerinnen und Bürger festgestellt werden?	7
8.	Warum erfolgt die Datenerhebung im Wege der Selbstveranlagung?	7
9.	Was passiert, wenn die Angaben nicht fristgerecht oder unzureichend oder überhaupt nicht gemacht werden?	8
10.	Was können die Bürgerinnen und Bürger tun, um Geld zu sparen?	8
11.	Muss auf Grund der getrennten Abwassergebühr mehr bezahlt werden?	8
12.	Was ist mit der Grundgebühr?	9
13.	Muss ich auch dann etwas bezahlen, wenn ich kein Niederschlagswasser in die Abwassereinrichtung einleite?	9
14.	Fällt die Niederschlagswassergebühr an, wenn das Wasser direkt in den Vorfluter (Bach) geleitet oder versickert wird?	9
15.	Macht es einen Unterschied, ob das Grundstück an den Mischwasser- oder Regenwasserkanal angeschlossen ist?	9
16.	Muss die Kommune auch für ihre Straßenflächen bezahlen, weil von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?	9
17.	Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?	10
18.	Wer bekommt den Erhebungsbogen "Versiegelungsflächen"?	10
19.	Wie können die Bürgerinnen und Bürger kontrollieren, ob ihre Angaben übernommen wurden?	10
20.	Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf dem Grundstück entwässern?	11
21.	Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?	11
22.	Ist es ein Unterschied, ob mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwassereinrichtung entwässert wird?	11
23.	Kann man Flächen von der öffentlichen Abwasseranlage abkoppeln?	11
24.	Was sind versiegelte Flächen?	
25.	Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?	
26.	Wie gehen die vollversiegelten (befestigten) und teilversiegelten Flächen in die Niederschlagswassergebühr ein?	
27.	Wie wirken sich Zisternen und Regentonnen auf die Niederschlagswassergebühr aus?	13
28.	Wie werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?	14
29.	Wie erfolgt die Abrechnung seit dem Jahr 2009?	14
30.	Begriffserklärungen	14
31.	Satzungsrechtliche Grundlagen der Gemeinde Guteneck	16



Erläuterungen zur

Niederschlagswassergebühr

Es wird nicht eine Steuer für den Regen erhoben, sondern eine Gebühr für die überbauten Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird.

1. Warum ist eine getrennte Abwassergebühr erforderlich?

Für die Einleitung von Abwasser in die von der Gemeinde Guteneck vorgehaltene Entwässerungseinrichtung wurde bis 31.12.2007 eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Trinkwassermenge gekoppelt ist. In dieser Gebühr sind sowohl die Kosten für die Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Eine Abrechnung des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers in die Kanalisation erfolgte bislang nicht separat.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird also keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt (sog. "getrennte Gebühr" bzw. "gesplittete Gebühr").

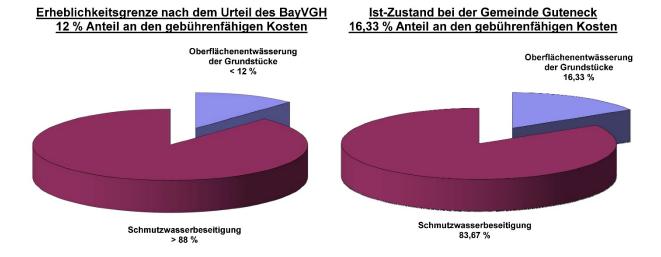
Am 31.03.2003 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof eine Entscheidung von besonderer Bedeutung getroffen, woraus sich im Grundsatz ergibt, dass die Abwassergebühren in eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu splitten sind, wenn die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung mehr als 12 % der Gesamtkosten ausmachen.

Auf Grund dieses Urteils hat die Gemeinde Guteneck im Jahr 2008 einen Sachverständigen mit der Überprüfung und Neukalkulation sowie im Jahr 2012 mit einer Nachkalkulation der Beiträge und Gebühren beauftragt. Seither erfolgt eine Nachkalkulation i. d. R. alle 4 Jahre. Bei der letzten Nachkalkulation hat das mit der Kalkulation beauftragte Büro festgestellt, dass in der Gemeinde Guteneck die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung deutlich über der vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof festgelegten Grenze liegt.

Dies bedeutet, dass die Gemeinde Guteneck die Abwassergebühren nun zwangsläufig "splitten" <u>muss</u>, d. h. die Abwassergebühr <u>ist</u> in eine Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr aufzuteilen.

Aus diesem Grund hatte der Gemeinderat Guteneck in seiner Sitzung am 05.03.2009 die Einführung des geteilten Gebührenmaßstabes beschlossen. Die getrennte Abwassergebühr, also die Aufteilung in Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr, wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2008 eingeführt, und ist auf Grund der Ergebnisse der Nachkalkulationen auch weiter in dieser Form zu erheben.

Mit der getrennten Veranlagung wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, sondern die bestehende Abwassergebühr lediglich aufgeteilt. Ob damit für den Einzelnen eine Gebührenerhöhung oder eine Gebührenminderung eintritt, hängt weitestgehend von der Größe der abflusswirksamen befestigten Flächen ab.





Erläuterungen zur

Niederschlagswassergebühr

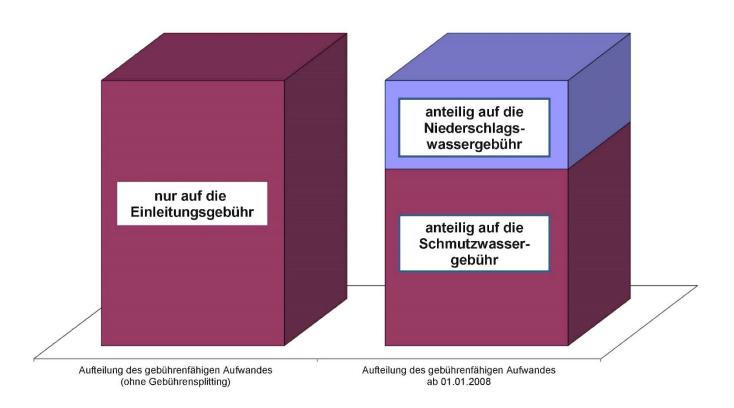
2. Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?

Nein. Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser ist weder eine zusätzliche Gebühr noch eine zusätzliche Steuer. Die Einführung des getrennten Gebührenmaßstabes bedeutet lediglich, dass die Abwassergebühr künftig verursachergerecht erhoben wird. Ein Kostenanteil der Abwassergebühr ist hierbei die Gebühr für die Deckung der Kosten für die Beseitigung von Schmutzwasser, ein weiterer die Gebühr für die Deckung der Kosten für die Beseitigung von Niederschlagswasser. Die Einführung des getrennten Gebührenmaßstabes zum 01.01.2008 beinhaltet keine Gebührenerhöhung

Bei der <u>alten</u> Regelung würde der gebührenfähige Aufwand für die Abwasserbeseitigung insgesamt über die Einleitungsgebühr (berechnet nach dem entnommenen Wasser) auf die Gebührenpflichtigen verteilt. Nach der <u>neuen</u> Regelung werden für die Schmutzwassergebühr, welche weiterhin nach dem Frischwassermaßstab (entnommenes Wasser) berechnet wird, nur noch die für die Entsorgung des Schmutzwassers anfallenden Kosten zu Grunde gelegt. Dagegen werden die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers für die neu ermittelte Niederschlagswassergebühr (je nach Größe der bebauten, überbauten und befestigten angeschlossenen Flächen) als Basis genommen.

Der auf die Gebührenpflichtigen zu verteilende Aufwand für die Abwasserbeseitigung bleibt gleich, er wird nur anders umgelegt.

Aufteilung des gebührenfähigen Aufwandes



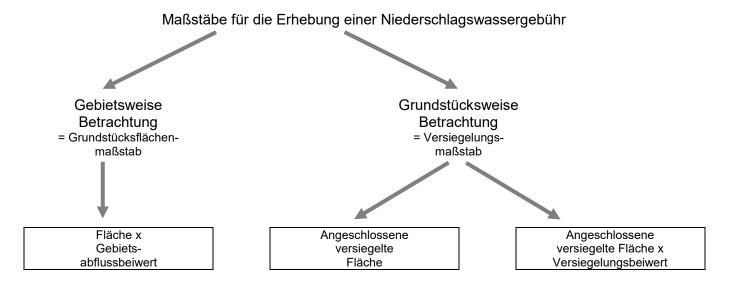
3. Welchen Niederschlagswassermaßstab hat die Gemeinde Guteneck gewählt?

Wenn eine Kommune verpflichtet ist, die Niederschlagswassergebühr zu erheben, oder sich aus Gründen des Umweltschutzes oder der höheren Abgabegerechtigkeit freiwillig zur Einführung entscheidet, dann stellt sich die Frage nach dem passenden Maßstab. Für die in die kommunale Satzung einzufügende Niederschlagswassergebühr kommen nur *flächenbezogene Maßstäbe* in Betracht. Hier lässt sich zwischen Grundstücksflächenmaßstäben und Versiegelungsmaßstäben unterscheiden. Die nachfolgend aufgeführten Grundtypen unterscheiden sich von links nach rechts steigend in ihrer Genauigkeit:



Erläuterungen zur

Niederschlagswassergebühr



Grundstücksflächenmaßstab (Fläche x Gebietsabflussbeiwert):

Bei diesem Niederschlagswassermaßstab wird die Grundstücksfläche mit einem Gebietsabflussbeiwert multipliziert. Die Festlegung der Gebietsabflussbeiwerte erfolgt auf Verwaltungsebene und wird in einer Gebietskarte festgehalten.

Das Gemeindegebiet wird hierbei in Kategorien eingeteilt, wobei in der Regel von der Bebauungsdichte in räumlichen Zusammenhängen ausgegangen wird (z. B. alte Wohnsiedlungen, Dörfliche Mischgebiete, Neubaugebiete, Innerortsbereich, Gewerbegebiete). Jede Kategorie erhält einen Gebietsabflussbeiwert.

Die Berechnung der gebührenpflichtigen Flächen kann schneller erfolgen, da diese pauschal "am Schreibtisch/Computer" für jedes Grundstück entsprechend seiner Zuordnung zu einer Gebietskategorie erfolgt. Die "errechnete" Fläche wird aber in den meisten Fällen erheblich von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, so dass mit sehr vielen Änderungsanträgen oder Einsprüchen zu rechnen ist. Auf Antrag des Eigentümers <u>müssen</u> individuelle Flächenberechnungen durchgeführt werden und ab einer bestimmten Abweichung müssen die dann ermittelten Flächen auch übernommen werden.

Versiegelungsmaßstab (Angeschlossene versiegelte Fläche):

Hier bedarf es schon bei der Erstermittlung der Werte der Einbeziehung aller betroffenen Grundstückseigentümer. Es werden die <u>tatsächlichen</u> versiegelten und befestigten Flächen vor Ort ermittelt. Die Flächenermittlung erfolgt durch eine Befragungsaktion oder durch ein Selbstauskunftsverfahren.

Sämtliche versiegelten Flächen werden in gleicher Weise zur Gebühr herangezogen. Dies bedeutet, dass bei diesem Niederschlagswassermaßstab besondere umweltschonende Maßnahmen der Bürgerinnen und Bürger (wie z. B. die Verwendung von Rasengittersteinen) nicht berücksichtigt werden.

Da hier der tatsächliche Zustand bei den einzelnen Grundstücken angesetzt wird, dürfte die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern höher sein, so dass mit nur wenigen Änderungsanträgen oder Einsprüchen zu rechnen ist.

Die Ergebnisse einer solchen grundstücksbezogenen Grundlagenermittlung müssen dann als Datenbestand gepflegt werden.

Versiegelungsmaßstab (Angeschlossene versiegelte Fläche x Versiegelungsbeiwert)

Auch hier bedarf es schon bei der Erstermittlung der Werte der Einbeziehung aller betroffenen Grundstückseigentümer. Es werden auch hier die <u>tatsächlichen</u> versiegelten und befestigten Flächen vor Ort ermittelt, und zwar durch eine Befragungsaktion oder durch ein Selbstauskunftsverfahren.

Allerdings werden hier besondere umweltschonende Maßnahmen, wie z. B. begrünte Dachflächen oder Einbau von Rasengittersteine, berücksichtigt. Dies geschieht durch Differenzierung der einzelnen Versiegelungsarten mittels sog. grundstücksbezogene Abflussbeiwerte.

Auch hier dürfte die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern sehr hoch sein, so dass mit nur wenigen Änderungsanträgen oder Einsprüchen zu rechnen ist.



Erläuterungen zur

Niederschlagswassergebühr

Die Ergebnisse einer solchen grundstücksbezogenen Grundlagenermittlung müssen dann als Datenbestand gepflegt werden.

Die Gemeinde Guteneck hat sich für den genauesten und gerechtesten Niederschlagswassermaßstab entschieden:

Angeschlossene versiegelte Fläche x Versiegelungsbeiwert

4. Wie wird bei der Erhebung der getrennten Abwassergebühr vorgegangen?

Die Gemeinde Guteneck ermittelt mit Hilfe des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) sowie der Digitalen Flurkarten (DFK) alle für die Niederschlagswassergebühr relevanten Grundstücksflächen und fertigt ein Anschreiben, einen Fragebogen und einen grundstücksbezogenen Lageplan an, den die Grundstückseigentümer oder deren Vertreter zugeschickt bekommen.

Die Erhebung der Versiegelungsflächen (befestigte Flächen) wird im sog. <u>Selbstveranlagungsverfahren</u>, durchgeführt, d. h. die Grundstückseigentümer oder deren Vertreter ermitteln selbst die auf ihrem Grundstück vorhandenen befestigten Flächen. Als Hilfe dienen das beigefügte Informationsblatt "Erläuterungen zum Erfassungsbogen Versiegelungsflächen" sowie die Beispielblätter.

Im Lageplan und im Erfassungsbogen muss angegeben werden, welche versiegelten (befestigten) Flächen vorhanden sind und wie das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser entsorgt wird. Wer auf seinem Grundstück nur wenige einleitende Flächen hat oder mit teilversiegelten Materialien und Speicheranlagen (z. B. Zisternen) dazu beiträgt, die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung nur gering zu belasten, wird mit der getrennten Abwassergebühr entsprechend begünstigt.

Der Erfassungsbogen sowie der Lageplan sind auszufüllen, zu unterschreiben und an die Gemeinde Guteneck zurückzugeben. Die Rückgabe kann neben der Rücksendung auch durch Abgabe beim 1. Bürgermeister oder dem Gemeindearbeiter, durch Einwurf in den Postkasten bei der Eingangstür vor der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg oder durch persönliche Abgabe in der Verwaltung erfolgen.

Anhand aller versiegelten Flächen und der auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfallenden Kosten wird die Niederschlagswassergebühr kalkuliert. Die für das einzelne Anwesen zu entrichtende Gebühr wird dann im Gebührenbescheid festgesetzt.

5. Wie werden die Bürgerinnen und Bürger in das Projekt einbezogen?

Wie bereits erwähnt, erhält der Grundstückseigentümer bzw. der eingesetzte Verwalter oder Nutzer einen Erfassungsbogen und einen Lageplan. Für die Ermittlung der auf dem Grundstück vorhandenen Versiegelungsflächen wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

Zuerst sind die versiegelten (befestigten) Flächen zu ermitteln, indem diese gemessen werden (Länge x Breite) und die Maße in den **Lageplan** eingetragen werden.

Anschließend ist der Erfassungsbogen auszufüllen, indem

- die ermittelten Maße und Flächen aus dem Lageplan in den Erfassungsbogen übertragen werden,
- die einzelnen versiegelten (befestigten) Flächen gekennzeichnet werden (z. B. als F1, F2, F3 usw.),
- die Teilflächen nach der Versiegelungsart eingestuft werden (z. B. Dachfläche, versiegelte Fläche usw.),
- die Teilflächen und deren Versiegelungsarten genau bezeichnet werden (z. B. Dachfläche des Wohnhauses, Pflasterbelag der Garagenzufahrt mit Fugen kleiner 1,0 cm, Rasengittersteine usw.),
- angegeben wird, wohin das Niederschlagswasser abgeleitet oder entsorgt wird (z. B. Einleitung in Kanalisation, Versickerung im Garten usw.),
- die Fragen zu den "weiteren Angaben zur Grundstücksentwässerung" auf Seite 2 beantwortet werden, da diese u. U. für die Gebührenberechnung relevant sein könne,
- der Erfassungsbogen mit Ort, Datum und Unterschrift versehen wird.

Weitere Details dazu werden im Informationsblatt "Erläuterungen zum Erfassungsbogen Versiegelungsflächen" mitgeteilt, welches jedem Schreiben beigefügt ist.

Der Erfolg des Projekts hängt wesentlich von der schnellen und korrekten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger ab.



Erläuterungen zur Niederschlagswassergebühr

6. Wie können sich die Bürgerinnen und Bürger informieren oder Fragen stellen?

Für Fragen oder nähere Auskünfte stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg gerne zur Verfügung. Diese sind in der Regel während der allgemeinen Geschäftszeiten telefonisch oder aber auch direkt in der Verwaltung erreichbar. Die Anfrage kann aber auch per E-Mail an uns gerichtet werden. In diesem Fall sind neben Namen und der Anschrift auch die Flurnummer oder die Straße u. Hausnummer des betroffenen Grundstückes anzugeben. Es wird versichert, dass die eingehenden Anfragen und Problemfälle schnellstmöglich, aber auch ausführlich, beantwortet werden. Bei Fragen oder Auskünften stehen folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung:

Frau Bergmann Tel. 09433/18-32 E-Mail: hermine.bergmann@vg-nabburg.de
Herr Feller Tel. 09433/18-50 E-Mail: josef.feller@vg-nabburg.de

7. Können falsche Angaben der Bürgerinnen und Bürger festgestellt werden?

Die Gemeinde Guteneck überprüft stichprobenartig einzelne Grundstücke. Des Weiteren wird die Gemeinde Guteneck an Hand der derzeit vorhandenen Möglichkeiten (z. B. Luftbilder) die von den Bürgerinnen und Bürgern als einleitend angegebenen Flächen auf deren Plausibilität hin überprüfen. Deshalb ist es wichtig, dass alle versiegelten (befestigten) und deren Art der Entwässerung (z. B. Einleitung in Kanal, Zisterne, Versickerung usw.) angegeben werden. Im Übrigen ist vorgesehen, so schnell wie möglich alle eingegangen Erfassungsbögen auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen. Falsche Angaben werden somit in jedem Fall festgestellt.

In diesem Zusammenhang wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 16 der Beitrags- und Gebührensatzung sind die Grundstückseigentümer (oder deren Vertreter) verpflichtet, der Gemeinde Guteneck die zur Gebührenermittlung erforderlichen Angaben zu melden und darüber Auskunft zu erteilen (sog. Melde- und Auskunftspflicht). Wer vorsätzlich über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen falsche Angaben macht oder erforderliche Angaben unterlässt mit der Folge, dass dadurch Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang erhoben werden können, begeht eine Abgabenhinterziehung im Sinne des Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Abgabenhinterziehung ist eine Straftat, die entsprechend geahndet wird. Des Weiteren gelten in diesen Fällen längere Festsetzungs- und Verjährungsfristen. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen die Gemeinde Guteneck die entsprechenden Gebühren nacherheben kann und auch nacherheben wird.

8. Warum erfolgt die Datenerhebung im Wege der Selbstveranlagung?

Wie bereits oben aufgeführt, werden die Bürgerinnen und Bürger in das Projekt aktiv mit einbezogen. Da die Daten selbst ermittelt und gemeldet werden, ist eine höhere Akzeptanz gegeben, als wenn von Seiten der Gemeinde Guteneck die versiegelten (befestigten) Flächen im Wege einer Pauschalierung festgelegt werden.

Auf Grund der Vielzahl aufzunehmender Grundstücke ist es schon aus personellen und technischen Gründen nicht möglich, dass die Daten alleine von der Gemeinde Guteneck vor Ort aufgenommen werden.

Eine Ermittlung der versiegelten (befestigten) Flächen mit Hilfe von Luftbildern ist nicht möglich, da die der Gemeinde Guteneck vorliegenden Luftbilder auf Grund der Auflösung eine exakte Flächenabgrenzung (derzeit) noch nicht zulassen. Darüber hinaus müsste auch in diesem Fall eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger durchgeführt werden, weil selbst bei einer Flächenermittlung über Luftbilder noch nicht feststeht, welche Teilflächen auf dem einzelnen Grundstück nun tatsächlich in die Abwasseranlage einleiten bzw. welche Flächen versickern oder das Niederschlagswasser anderweitig entsorgen.

Die Beauftragung von Drittfirmen mit der Erstellung von hochauflösenden Luftbildern oder der Ermittlung der versiegelten (befestigten) Flächen wäre mit enormen Unkosten verbunden. Diese Unkosten müssten dann zwingend wieder über die Gebühr auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden. Insofern stellt die Datenerhebung im Wege der Selbstveranlagung auch für die Bürgerinnen und Bürger die kostengünstigste Lösung dar.

Da sich die Datenerhebung im Wege der Selbstveranlagung bewährt hat, wird dies auch in Zukunft so gehandhabt. Selbstverständlich steht die Verwaltung für Rückfragen oder für Hilfestellungen jederzeit gerne zur Verfügung.



Erläuterungen zur

Niederschlagswassergebühr

9. <u>Was passiert, wenn die Angaben nicht fristgerecht oder unzureichend oder überhaupt nicht gemacht werden?</u>

Kommen die Bürgerinnen und Bürger ihren Pflichten nicht oder nicht fristgerecht nach bzw. werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage unzureichende Angaben gemacht, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen von der Gemeinde Guteneck im Wege der Schätzung ermittelt.

Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, befestigte, voll- oder teilversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, kleiner ist als die von der Gemeinde Guteneck zugrunde gelegte Fläche, so legt die Gemeinde Guteneck die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde. Entsprechendes gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeleitet wird.

Zu beachten ist, dass der Gebührenpflichtige den Nachweis einer geringeren Einleitungsfläche erbringen muss. In der Regel ist der Nachweis mit den gleichen Unterlagen zu erbringen, wie dies bei der jetzt durchzuführenden Ersterfassung gemacht wird.

Wie zu sehen ist, liegt es sowohl im Interesse der Bürgerinnen und Bürger als auch der Gemeinde Guteneck, dass die Erfassungsbögen innerhalb der gesetzten Frist korrekt ausgefüllt zurückgesandt werden. Nur so bleibt allen Beteiligten unnötiger Ärger und Verwaltungsaufwand erspart.

10. Was können die Bürgerinnen und Bürger tun, um Geld zu sparen?

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (z. B. Kanalisation) einleiten. Auch wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser erst dann in die öffentliche Kanalisation gelangt! Wenn die Möglichkeit der Versickerung auf dem Grundstück besteht, sollte diese also genutzt werden. Darüber hinaus wird wir Gründächer und befestigte Flächen aus versickerungsfähigen Materialien (teilversiegelte Flächen) auf der Grundlage von Abflussbeiwerten nur ein bestimmter Teil der Fläche berechnet. Teilversiegelte Flächen sind auf versickerungsfähigem Untergrund verlegte Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen von mindestens 1,0 cm oder mehr. Dazu gehören auch wassergebundene Flächen (z. B. Kies- und Schotterflächen, Rasengittersteine), die wasserdurchlässig sind. Ebenso sind die Anlagen zur Regenwasserrückhaltung angeschlossenen Flächen bevorteilt. Werden auf dem Grundstück Zisternen ohne einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation genutzt, ist für die daran angeschlossenen Flächen keine Gebühr zu zahlen. Wird eine Zisterne mit Verbindung zur Kanalisation betrieben, dann wird von der versiegelten Fläche eine m²-Fläche abgezogen, die sich aus dem Fassungsvermögen der Zisterne multipliziert mit dem Faktor 8,0 errechnet. Voraussetzung ist allerdings, dass die Zisterne ein Fassungsvermögen von mindestens 4 m³ hat.

11. Muss auf Grund der getrennten Abwassergebühr mehr bezahlt werden?

Ob mehr bezahlt werden muss, hängt vom Einzelfall ab, also von den tatsächlichen Verhältnissen eines jeden einzelnen Grundstückes. Nachfolgend wurden zwei Beispiele ausgewählt, die aufzeigen sollen, wie sich die Niederschlagswassergebühr auf die letztlich zu zahlende Abwassergebühr auswirken kann.

Bei den nachfolgenden Beispielen wurden willkürliche bzw. fiktive Werte für den angesetzten Wasserverbrauch, die befestigten Fläche und die Gebührensätze zu Grunde gelegt.

Wichtig:

Durch die Erhebung der Niederschlagswassergebühr verringert sich die Schmutzwassergebühr gegenüber der früher geltenden Einleitungsgebühr je Kubikmeter eingeleiteten Abwassers.

Vergleichsberechnung 1:

Zweifamilienwohnhaus mit Doppelgarage; 4 Bewohner; jährlicher Wasserverbrauch ca. 137 m³ Grundstücksfläche insgesamt: 798 m²; davon versiegelte (gebührenpflichtige) Fläche: 190 m²

Berechnung ohne Niederschlagswassergebühr

Einleitungsgebühr 137 m³ x 2,92 € = 400,04 ∈ Grundgebühr 61,36 € 461,40 €

Berechnung <u>mit geschätzter</u> Niederschlagswassergebühr

Schmutzwassergebühr 137 m³ x 2,36 € = 323,32 € Niederschlagswassergeb. 190 m² x 0,19 € = 36,10 € $\frac{1}{3}$ Grundgebühr 61,36 € $\frac{1}{3}$ 420,78 €



Erläuterungen zur

Niederschlagswassergebühr

Vergleichsberechnung 2:

Einleitungsgebühr

Handels- oder Gewerbebetrieb; mehrere Mitarbeiter; jährlicher Wasserverbrauch ca. 129 m³ Grundstücksfläche insgesamt: 3.955 m²; davon versiegelte (gebührenpflichtige) Fläche: 3.245 m²

Berechnung ohne Niederschlagswassergebühr

129 m³ x 2,92 € = 376,68 € 61,36 €

 Grundgebühr
 61,36 €

 Abwassergebühr
 438,04 €

Berechnung *mit geschätzter* Niederschlagswassergebühr

Schmutzwassergebühr 129 m³ x 2,36 € = 304,44 € Niederschlagswassergeb. $3.245 \text{ m}^2 \text{ x } 0,19 \text{ €} = 616,55 \text{ €}$ Grundgebühr 61,36 € 982,35 €

12. Was ist mit der Grundgebühr?

Diese bleibt unverändert. Sie orientiert sich, wie bisher auch schon, an der Größe des verwendeten Wasserzählers. Sie ist allerdings **nicht für den Zähler** zu bezahlen, sondern ist – wie der Name schon sagt – Grundgebühr. Sie ist von jedem gleichermaßen zu bezahlen, unabhängig von Wasserverbrauch oder versiegelter Fläche. Wegen der Niederschlagswassergebühr gibt es <u>keine</u> zusätzliche oder zweite Grundgebühr. Darüber hinaus gibt es wegen der Niederschlagswassergebühr auch <u>keine</u> Erhöhung der Grundgebühr.

13. <u>Muss ich auch dann etwas bezahlen, wenn ich kein Niederschlagswasser in die</u> Abwassereinrichtung einleite?

Wenn kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird, muss auch keine Niederschlagswassergebühr bezahlt werden, da in diesem Fall die öffentlichen Abwassereinrichtungen nicht genutzt werden. Dies gilt auch dann, wenn in der Straße ein städtischer Regenwasser- bzw. Mischwasserkanal vorhanden ist.

Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (ist entnommene Wassermenge It. Wasserzähler) muss trotzdem bezahlt werden.

14. <u>Fällt die Niederschlagswassergebühr an, wenn das Wasser direkt in den Vorfluter</u> (Bach) geleitet oder versickert wird?

Bei direkter Einleitung in einen Bach oder bei direkter Versickerung (ohne jede vorherige Benutzung einer öffentlichen Kanalleitung) entfällt für die entsprechenden Flächen die Gebührenpflicht.

Wird also bei der Ableitung eine öffentliche Einleitung benutzt, wie z. B. ein Regenwasserkanal und erst dann der Vorfluter oder die Untergrundversickerung in Anspruch genommen, sind die Flächen nicht von der Gebühr befreit.

15. <u>Macht es einen Unterschied, ob das Grundstück an den Mischwasser- oder Regenwasserkanal angeschlossen ist?</u>

Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Kanäle das Grundstück angeschlossen ist. Entscheidend sind die Größe der angeschlossenen Flächen und die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage.

16. <u>Muss die Kommune auch für ihre Straßenflächen bezahlen, weil von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?</u>

Die Straßenflächen dürfen (leider) nicht in die Liste der befestigten Flächen aufgenommen werden, von denen Regenwasser in das Kanalnetz gelangt. Der Landesgesetzgeber (hier der Freistaat Bayern) hat mit Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit Gesetz vom 24.07.2003 (abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, S. 482) den Art. 41 a Abs. 2 Satz 2 eingefügt und klargestellt, dass sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Kommune (Art. 41 b BayWG) nicht auf die Niederschlagswasserbeseitigung bezieht, wenn dieses im Rahmen des Gemeingebrauchs in oberirdische Gewässer (auch über Kanalnetze oder Gräben) eingeleitet werden darf. Somit besteht in der Regel für sämtliche Straßen im innerörtlichen Bereich kein Klärungsbedarf für das auf den Straßenoberflächen anfallende Niederschlagswasser. Dies ist der Grund, warum für die Straßenflächen keine Regenwassergebühr berechnet werden darf.



Erläuterungen zur

Niederschlagswassergebühr

Es ist aber zu erwähnen, dass bei der Ermittlung der umlagefähigen Kosten bereits der Straßenentwässerungsanteil abgezogen wurde. Dieser abzugsfähige Straßenentwässerungsanteil beträgt z. B. bei der Mischwasserkanalisation pauschal 25 % der Kosten und bei der Regenwasserkanalisation pauschal 50 % der Kosten. Diese Kosten sind somit in den bei der Abwasserbeseitigung umzulegenden Kosten nicht mehr enthalten und müssen anderweitig gedeckt werden.

Selbstverständlich muss die Gemeinde Guteneck für ihre privaten Grundstücke (Wohngebäude, Betriebsgebäude, Bauhof, Gemeindehaus, Schulen, Hofflächen usw.) eine Niederschlagswassergebühr für die darauf befindlichen versiegelten (befestigten) Flächen bezahlen, wenn diese in die Kanalisation einleiten.

17. Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?

Die getrennte Abwassergebühr setzt sich zusammen aus der

- Schmutzwassergebühr,
- Niederschlagswassergebühr und der
- Grundgebühr.

Die Schmutzwassergebühr wird nach wie vor nach der Menge des von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungseinrichtung zugeführten Schmutzwassers in m³ (ist sog. Frischwassermaßstab) bemessen.

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der bebauten und der befestigten (versiegelten) Flächen in m², von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Hierbei können bestimmte Dach- oder Befestigungsarten gebührenreduzierend sein (z. B. Gründächer, Rasengittersteine, Zisternen mit oder ohne Überlauf). Flächen, welche nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässern, bleiben unberücksichtigt! Beispiel: Eine Terrassenfläche entwässert in den Vorgarten. Diese Fläche findet dann bei der Gebührenermittlung keine Berücksichtigung.

18. Wer bekommt den Erhebungsbogen "Versiegelungsflächen"?

Grundsätzlich erhält den Erhebungsbogen der Grundstückseigentümer.

Sind bei einem Grundstück mehrere Eigentümer vorhanden (z. B. Ehegatten, Grundstücksgemeinschaften, Erbengemeinschaften, Wohnungsteileigentümergemeinschaften usw.), dann erhält selbstverständlich nur **ein Miteigentümer bzw. Teileigentümer** diesen Erhebungsbogen mit den dazugehörigen Unterlagen. Dieser wird von der Gemeinde Guteneck als Stellvertreter ausgewählt (in der Regel handelt es sich um den ersten Eigentümer, der im Grundbuch für dieses Grundstück eingetragen ist). Damit wird vermieden, dass Grundstücke mehrmals aufgemessen, bearbeitet oder erfasst werden.

Sofern der Gemeinde Guteneck eine **Hausverwaltung** bekannt ist, die für eine Eigentümergemeinschaft tätig wird, erhält diese den Erfassungsbogen. Sollte von der Eigentümergemeinschaft ein anderer Vertreter oder Verwalter bestimmt sein, so ist dies der Gemeinde Guteneck unter Angabe des Namens und der Anschrift mitzuteilen.

19. <u>Wie können die Bürgerinnen und Bürger kontrollieren, ob ihre Angaben übernommen</u> wurden?

Mit der Aufforderung zur Selbstveranlagung werden der Erhebungsbogen und der Lageplan den Bürgerinnen und Bürgern zweimal übergeben. Jeweils eine Ausfertigung des Erhebungsbogens und des Lageplanes sind an die Gemeinde Guteneck zurückzusenden. Die zweite Ausfertigung kann zu Kontrollzwecken behalten werden.

Nach Rückgabe der Erhebungsbögen werden von der Gemeinde Guteneck die gebührenrelevanten Flächen für die Grundstücke errechnet. Anschließend können die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer eine Auskunft darüber anfordern, welche Flächen für ihre Grundstücke ermittelt wurden. Sollte bei der Berechnung der gebührenrelevanten Fläche ein Fehler unterlaufen sein, so ist dieser umgehend der Gemeinde Guteneck mitzuteilen.

Die gebührenrelevante Fläche wird auch im Gebührenbescheid abgedruckt. Bei einer fehlerhaften Berechnung sollte spätestens dann innerhalb der einmonatigen Widerspruchsfrist eine Meldung erfolgen.



Erläuterungen zur

Niederschlagswassergebühr

20. Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf dem Grundstück entwässern?

Am besten lässt sich das bei (stärkerem) Regen beobachten. Notfalls kann man sich auch damit behelfen, indem man mit einem Gartenschlauch oder mit einem Eimer eine größere Menge Wasser auf der betroffenen Fläche aufbringt.

21. Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?

Informationen hierzu können oft aus den Bauunterlagen entnommen werden. In diesen Unterlagen ist in der Regel auch angegeben, ob die Dachrinnenabwässer oder sonstige Abflüsse (z. B. Gullys in der Hoffläche) in die Kanalisation entwässern oder an eine Zisterne bzw. eine Sickeranlage angeschlossen sind.

22. <u>Ist es ein Unterschied, ob mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserein-richtung entwässert wird?</u>

Nein. Auch ein mittelbarer Anschluss an das Entwässerungsnetz (z. B. Ableitung über den Hof zur Straße und in den Straßenablauf [Gully]) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss.

Es spielt keine Rolle, ob das anfallende Niederschlagswasser tatsächlich

- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt oder
- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung oder
- oberirdisch auf Grund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen usw. eingeleitet wird.

Damit ist gemeint, dass nicht nur Flächen gebührenrelevant sind, die das Niederschlagswasser über einen Gully direkt auf Ihrem Grundstück in die Kanalisation einleiten. Gebührenrelevant sind darüber hinaus auch Flächen, bei denen das Niederschlagswasser über ein Nachbargrundstück oder über eine Leitung eines Dritten in die Kanalisation gelangt. Gleiches gilt auch für Flächen, bei denen das Niederschlagswasser z. B. auf den Gehsteig oder die Straße läuft und von dort beispielsweise in einen Straßensinkkasten o. ä. gelangt.

23. Kann man Flächen von der öffentlichen Abwasseranlage abkoppeln?

Grundsätzlich ja, die bauliche Maßnahme ist aber bei der Gemeinde Guteneck anzuzeigen. Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser auch versickern kann. Die Versickerungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen (Arbeitsblatt der ATV-DVWK A 138, [ATV-DVWK = Abwassertechnische Vereinigung – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.]) und der Untergrund die belästigungsfreie Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers ermöglichen.

24. Was sind versiegelte Flächen?

Generell sind bei der Einführung der getrennten Gebühr von den Eigentümern der Flurstücke die Flächen in Quadratmetern zu ermitteln, von denen aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. So sind alle Flächen zu erfassen, auf denen auf Grund der Bodenbeschaffenheit eine Versickerung nicht stattfindet und von denen aus Niederschlagswasser nicht an andere Stellen innerhalb des Grundstückes geleitet wird, an denen eine Versickerung erfolgt. Bei der Abgrenzung von Flächen ist immer die Versickerungsfähigkeit bei Starkregenereignissen zu beachten. Selbst wenn auf einer Bodenfläche der Niederschlag eines leichten Regens versickert, so gilt sie doch als versiegelt, sobald bei Starkregenereignissen ein oberflächlicher Abfluss von dieser Fläche in die Kanalisation erfolgt.

Wenn die Aufnahmekapazität von wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen, z. B. Ökopflaster (Rasengittersteine) erschöpft ist, muss davon ausgegangen werden, dass nach einer Sättigungsphase nennenswerte Niederschlagsabflüsse über das natürliche Gefälle den benachbarten Flächen zugeführt werden. Diese können dann versickerungsfähige Flächen oder eben auch an das Kanalnetz angeschlossenen Flächen sein. So dürften Grundstückszufahrten, die in vielen Fällen ein vom Gebäude wegführendes Gefälle haben, dann über den Gehweg auf die Straße entwässern. Das Regenwasser wird in diesem Falle faktisch der Kanalisation zugeleitet. Hier kann von einer Abkopplung der Fläche von Kanalnetz keine Rede sein. Entsprechend ist eine Gebührenbefreiung in solchen Fällen nichtmöglich.



Erläuterungen zur

Niederschlagswassergebühr

Die folgende Aufstellung gibt Beispiele für versiegelte Flächen:

Bebaute oder überbaute Grundstücksflächen nach den Grundrissflächen (Außenkanten) der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, also Dachflächen von Gebäuden sowie Vorbauten, wie zum Beispiel:

- Dachflächen von Wohn- und Geschäftshäusern,
- Dachflächen von Fabriken oder von Lagerhallen oder von Werkstätten,
- Dachflächen von Garagen oder von Carports,
- Dachflächen von Gartenlauben oder sonstigen Nebengebäude aller Art,
- Dachflächen von landwirtschaftlichen Gebäuden (Schuppen, Stallungen usw.)
- Flächen von Dachterrassen,
- Flächen von Balkonen oder von Terrassen,
- Vordächer und Dachflächen, die über eine eigene Abstützung verfügen,

Befestigte oder vollversiegelte Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde, wie zum Beispiel:

- geteerte oder asphaltierte Flächen,
- betonierte Flächen,
- gepflasterte Flächen,
- plattierte Flächen,
- Flächen, die mit anderen wasserundurchlässigen Materialien mit einer Fugenbreite bis einschließlich 1 cm Fugenbreite befestigt sind,
- Flächen mit Betonverbundsteinen,
- Flächen, wie Privatwege, Eigentümerwege, Hofflächen, Garagenzufahrten, Hofzufahrten, usw.

Teilversiegelte Flächen bzw. wasserteildurchlässige Befestigungen, wie zum Beispiel:

- Pflasterbeläge mit einer Fugenbreite über 1 cm, die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegt sind,
- Plattenbeläge mit einer Fugenbreite über 1 cm, die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegt sind,
- Kiesflächen,
- Schotterflächen,
- Flächen mit Rasengittersteine (sog. Ökopflaster),
- begrünte Dachflächen,

Flächen mit Rasengittersteinen (sog. Ökopflaster) oder wasserdurchlässige Pflastersteine zählen ebenso wenig zu den nichtversiegelten Flächen wie Flächen, die mit (Beton-)platten mit lediglich nicht vergrößertem Fugenabstand verlegt wurden. Die Erfahrung zeigt, dass diese Systeme innerhalb kürzester Zeit derart mit Feinmaterial zugesetzt werden, dass sie bei Starkregenereignissen wie versiegelte Flächen wirken und oberflächliche Abflüsse aufweisen. Da die Dimensionierung/Auslegung des Kanalnetzes aber genau für solche Starkregenereignisse erfolgt, müssen die Flächen bei der Gebührenermittlung berücksichtigt werden

25. Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Hierzu zählen alle Gebäudeflächen, gemessen von Außenkante zu Außenkante, aller auf dem Grundstück befindlichen Gebäude.

Aus Gründen der Einfachheit ist bei den Dachflächen lediglich die Grundfläche des Gebäudes anzugeben, d. h. Dachschrägen und Dachüberstände brauchen grundsätzlich nicht beachtet werden.

<u>Aber:</u>

Ausgenommen hiervon sind Vordächer und Dachflächen, die über eine eigene Abstützung verfügen. Diese sind anzugeben.

Unterschieden wird auch zwischen Normaldächern und Gründächern. Während bei Normaldächern die gesamte Fläche als berechnungsrelevante Niederschlagsfläche herangezogen wird, beträgt diese bei begrünten Dachflächen lediglich 30 %.

Beispiel:

Carport mit Gründach, Dachfläche ist 30 m². Bei der Gebührenermittlung werden für diese Fläche nur 9 m² berücksichtigt.



Erläuterungen zur

Niederschlagswassergebühr

26. <u>Wie gehen die vollversiegelten (befestigten) und teilversiegelten Flächen in die Niederschlagswassergebühr ein?</u>

Bebaute oder überbaute Grundstücksflächen (Grundrissflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, gemessen von Außenkante zu Außenkante	100 %
aller auf dem Grundstück befindlichen Gebäude) - Wohn- und Geschäftshäuser,	
- World- und Geschaltshauser, - Fabriken.	
- Lagerhallen,	
- Werkstätten,	
- Garagen	
- Vordächer und Dachflächen, die über eigene Abstützungen verfügen	
- Balkone, Terrassen und sonstige Anbauten	
- Nebengebäude (Garagen, Schuppen, Carports, Stallungen usw.)	
Befestigte oder vollversiegelte Flächen	100 %
(Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde) - geteerte oder asphaltierte Flächen, - betonierte Flächen, - gepflasterte Flächen, - plattierte Flächen,	
 Flächen, die mit anderen wasserundurchlässigen Materialien mit einer Fugenbreite bis einschließlich 1 cm Fugenbreite befestigt sind, Flächen mit Betonverbundsteinen, 	
- Flächen, wie Privatwege, Eigentümerwege, Hofflächen, Garagenzufahrten, Hofzufahrten, usw.	
Teilversiegelte Flächen (wasserteildurchlässige Befestigungen)	
- Pflaster- und Plattenbeläge mit einer Fugenbreite über 1 cm, die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegt sind,	60 %
- Kiesflächen, Schotterflächen, Flächen mit Rasengittersteine,	20 %
- begrünte Dachflächen	30 %

27. Wie wirken sich Zisternen und Regentonnen auf die Niederschlagswassergebühr aus?

Zisternen und Regentonnen speichern einen Teil des Niederschlagswassers zum eigenen Gebrauch im Garten oder als Brauchwasser (Toiletten, Waschmaschinen). Dies hat neben den ökologischen Vorteilen der Grundwasseranreicherung bzw. Einsparung von Frischwasser auch positive Auswirkungen auf das gesamte Kanalnetz und die Kläranlage.

Deshalb gewährt die Gemeinde Guteneck einen Bonus für die Regenwasserrückhaltung in **Zisternen** ab einer Speicherkapazität von 4 m³ und zwar in der Form, dass für jeden Kubikmeter Speichervolumen eine Fläche von 8 m² von der maßgeblichen Fläche in Abzug gebracht wird.

Beispiel:

Das Fassungsvermögen der Zisterne hat 8 m^3 , die Dachfläche des Hauses (120 m^2) leitet das Niederschlagswasser in die Zisterne ein. Der (Not-)Überlauf der Zisterne leitet in die Kanalisation. Gebührenrelevant sind 120 m^2 - (8 x 8), also nur 56 m^2 .

Befestigte Flächen, deren Niederschlagswasser in abflusslose Zisternen bzw. in Zisternen mit Versickerung auf dem Grundstück (also ohne Einleitung des Überlaufes in die Kanalisation) eingeleitet wird, werden selbstverständlich nicht zur Niederschlagswassergebühr herangezogen.

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. Die Sammlung von Niederschlagswasser in Regentonnen erfolgt nur in relativ geringen Mengen und in wenigen Sommermonaten mit Nutzung des Wassers zum Garten gießen o. ä. Die angeschlossenen versiegelten Flächen werden deshalb zu 100 % angerechnet. Aber: Die Rückhaltung und die Nutzung des Niederschlagswassers wirken sich auf jeden Fall entlastend bei der Schmutzwassergebühr, weil dadurch ja weniger Frischwasser bezogen wird (z. B. nicht für das Garten gießen).



Erläuterungen zur Niederschlagswassergebühr

Wenn das Regenwasser allerdings in Regentonnen aufgefangen wird und der Überlauf in den Garten abläuft und versickert, dann besteht auch keine Gebührenrelevanz der betroffenen Flächen, da kein Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) vorhanden ist.

28. Wie werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Alle Flächenveränderungen sind der Gemeinde Guteneck unverzüglich mitzuteilen. Sie werden bei darauffolgenden Gebührenberechnungen berücksichtigt. Die Änderungsmitteilung bedarf der Schriftform. Formulare erhalten Sie bei der Gemeinde Guteneck bzw. Verwaltungsgemeinschaft Nabburg.

Bei späteren Veränderungen gilt für das Entstehen der Gebührenschuld folgendes:

Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu. Dies bedeutet, dass für eine Fläche, die erst im Laufe des Abrechnungsjahres versiegelt (befestigt) wird und die das Niederschlagswasser in die Abwassereinrichtung ableitet, die Gebühr anteilig ab dem Tag berechnet wird, ab dem tatsächlich Niederschlagswasser von dieser Fläche in den Kanal eingeleitet wird.

29. Wie erfolgt die Abrechnung seit dem Jahr 2009?

Seit dem Abrechnungsjahr 2009 und auch zukünftig werden in den Abrechnungsbescheiden neben den vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Schmutzwassergebühr auch die vierteljährlichen Vorauszahlungsbeträge für die Niederschlagswassergebühr festgesetzt. Bei den jährlichen Endabrechnungen werden dann zukünftig die geleisteten Vorauszahlungen berücksichtigt.

30. <u>Begriffserklärungen</u>

Abflusswirksame Fläche

Hierbei handelt es sich um die Flächen, von denen tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung geleitet wird. Eine Terrasse, von der anfallendes Niederschlagswasser in den davor liegenden Garten zur Versickerung geleitet wird, ist keine abflussrelevante Fläche. Diese Fläche ist zwar im Lageplan und Erfassungsbogen anzugeben; sie geht aber nicht in die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ein.

Eine Auffahrt hingegen, von der das Niederschlagswasser in die gemeindliche Kanalisation der davor liegenden Straße geleitet wird, ist eine abflusswirksame Fläche und geht in die Berechnung ein.

Ebenso werden Dachflächen als abflusswirksame Flächen einbezogen, wenn anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird.

Abwasser

Definition gemäß DIN 4045:

"Nach häuslichem, gewerblichen oder industriellen Gebrauch verändertes, insbesondere verunreinigtes abfließendes, auch von Niederschlägen stammendes und in die Kanalisation gelangendes Wasser".

Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser

Siehe "Zisternen"

Befestigte Fläche

Als befestigte oder vollversiegelte Fläche gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies betrifft insbesondere die Flächen eines Grundstückes, deren Oberfläche mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen etc. versehen ist.

Direkte Einleitung

Das anfallende Niederschlagswasser wird in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung geleitet. Es ist dabei unerheblich, ob die Einleitung über den Anschlusskanal des Grundstückes oder über öffentliche Flächen (Straßen, Plätze oder Wege) in die Straßenkanalisation erfolgt. Entscheidend ist, dass vor der Ableitung keine Zisterne mit Notüberlauf an die Kanalisation vorgeschaltet ist (Indirekte Einleitung).



Erläuterungen zur

Niederschlagswassergebühr

Getrennte Abwassergebühr

Die Abwassergebühr wird getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung berechnet. Grundlage für die Schmutzwassergebühr ist die bezogene Frischwassermenge. Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der bebauten und einleitenden versiegelten Flächen sowie der Dach-/Befestigungsart. Gründächer, Rasengittersteine, Anlagen zur Sammlung von Niederschlagswasser (Zisternen mit Notüberlauf) können sich gebührenreduzierend auswirken.

Gründach

Bedeckung eines Daches mit Pflanzen. Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirkt.

Indirekte Einleitung

Das anfallende Niederschlagswasser wird nicht direkt in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet (Direkte Einleitung), sondern in wassertechnischen Anlagen (Zisterne) zunächst auf dem Grundstück zurückgehalten. Diese Anlagen besitzen aber einen Notüberlauf in die Kanalisation. Insofern wird die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ebenfalls genutzt.

Mischwasserkanalisation

Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt in einem gemeinsamen Kanalisationsnetz.

Normaldach

Dach mit Eindeckung aus gut ableitendem Material (Ziegel, Bitumenbahn o. ä.). Es handelt sicher hierbei nicht um ein Gründach.

Notüberlauf

Überlauf einer Rückhalteeinrichtung für Niederschlagswasser (Zisterne). Ist das maximale Speichervolumen der Rückhalteeinrichtung erreicht, wird das überschüssige Niederschlagswasser in die öffentliche Abwassereinrichtung abgeleitet.

Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Zu der "öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung" zählt die gesamte Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation sowie die Kläranlage. Insbesondere im Niederschlagswasserbereich können hier auch sehr kurze Rohrleitungen für die Ableitung in die Vorflut in Betracht kommen. Hierzu können auch öffentliche Versickerungsmulden, Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken etc. zählen.

Öffentliche (städtische) Kanalisation

Ist ein Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Hierbei kann es sich um die gemeindliche Regen-, Mischoder Schmutzwasserkanalisation handeln.

Ökopflaster

Wasser- und luftdurchlässiges Pflaster.

Versickerungsfähige Flächen

Eingeschränkt wasserdurchlässige Oberflächen, insbesondere Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Betonpflaster mit Sickerfugen, aber auch Grasfläche und gewachsene Böden. Dabei werden die Materialien technisch durch ihre Abflussbeiwerte unterschieden. Grasflächen oder gewachsene Böden gelten als komplett wasserdurchlässig, werden deshalb nicht erfasst und nicht mit einer Niederschlagswassergebühr belegt. Für teilversiegelte Flächen, insbesondere für Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen einer Breite von mehr als 1,0 cm, die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegt wurden, werden Minderungen der Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter gegenüber den wasserundurchlässigen, voll versiegelten Flächen vorgesehen.

Versiegelte Fläche

Wasserundurchlässige Oberflächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugen bis einschließlich 1,0 cm Breite, Verbundsteine.

Versiegelungs- bzw. Befestigungsart

Darstellung, ob die befestigte Fläche zumindest teilweise versickerungsfähig ist. In Abhängigkeit von dieser Eigenschaft wird anfallendes Niederschlagswasser mehr oder weniger in die öffentliche Abwassereinrichtung abgeleitet.



Erläuterungen zur

Niederschlagswassergebühr

Zisterne

Einrichtung zur Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser. Zisternen gibt es mit oder ohne Notüberlauf an die öffentliche Abwassereinrichtung. Hat die Zisterne keinen Überlauf zur Kanalisation, gelten alle daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend. Wenn eine Verbindung zur Kanalisation besteht, hängt deren Entlastung von dem Verhältnis des Volumens der Zisterne zu der Größe der angeschlossenen versiegelten Flächen ab.

Für Zisternen mit einem Mindestinhalt von 4 Kubikmetern, die einen Überlauf in die Entwässerungseinrichtung haben, werden für jeden vollen Kubikmeter 8 Quadratmeter der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche in Abzug gebracht.

Für die Planung und den Bau von Regenwassernutzungsanlagen ist die DIN 1989, Teil 1, zu berücksichtigen.

Wird das Niederschlagswasser im Haushalt verwendet (z. B. für Toilettenspülung) und als Abwasser entsorgt, so ist dies der Gemeinde Guteneck zu melden. Die Wassermenge ist durch einen Wasserzähler (den der Eigentümer selbst zu beschaffen und zu unterhalten hat) zu messen oder wird durch eine in der Beitrags- und Gebührensatzung festgelegte pauschale Abwassermenge je Person und Jahr abgegolten.

31. Satzungsrechtliche Grundlagen der Gemeinde Guteneck

In der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Guteneck (BGS-EWS) ist u. a. auch die Erhebung der Niederschlagswassergebühr geregelt. Hierbei gelten insbesondere folgende Vorschriften:

§ 9 Gebührenerhebung

- § 10a Niederschlagswassergebühr
- § 13 Entstehen der Gebührenschuld
- § 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
- § 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Nachfolgend ist auszugsweise der § 10a BGS-EWS aufgeführt:

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

- (1) ¹Die Gebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). ²Die Niederschlagswassergebühr beträgt <u>0,24 EUR je m²</u> angesetzte Grundstücksflächen.
- (2) Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
 - über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.
- (3) ¹Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundrissflächen (Außenkante) der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- (z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie Vordächer und Dachflächen, die über eine eigene Abstützung verfügen. ²Die Grundflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten sind befestigte Flächen, wenn diese an die Kanalisation angeschlossen sind. ³Gleiches gilt für die Grundflächen an den Kanal angeschlossener Nebengebäude, wie z. B. Schuppen, Carports, Stallungen o. ä.
- (4) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück geteerten, betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigte Flächen bis einschließlich 1 cm Fugenbreite, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 3 enthalten sind.
- (5) Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten die auf versickerungsfähigen Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit einer Fugenbreite über 1 cm als wasserteildurchlässige Befestigungen.
- (6) Kies- oder Schotterflächen und Rasengittersteine sind wasserteildurchlässige Befestigungen.
- (7) Begrünte Dachflächen sind wasserteildurchlässige Befestigungen.



Erläuterungen zur

Niederschlagswassergebühr

(8) ¹Die Flächen nach den Absätzen 3 bis 7 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr (Abflussfaktor) wie folgt angesetzt:

a) Flächen im Sinne des Abs. 3 mit
b) Flächen im Sinne des Abs. 4 mit
c) Flächen im Sinne des Abs. 5 mit
d) Flächen im Sinne des Abs. 6 mit
e) Flächen im Sinne des Abs. 7 mit
30,00 v.H.

²Ab einem Inhalt von 4 m³ wird für Regenwasserrückhaltebecken (Zisternen) ein Abzug in m² von der Summe der versiegelten Flächen gewährt; dieser errechnet sich nach dem Volumen der Zisterne, multipliziert mit dem Faktor 8,0.

- (9) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 8 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Gebührenpflichtigen ermittelt. ²Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Gemeinde mittels eines amtlichen Vordrucks die hierfür benötigten Angaben zu machen. ³Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere, für die Bemessung der Abgabe relevante Unterlagen fordern.
- (10) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 9 nicht oder nicht fristgerecht nach bzw. werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage unzureichende Angaben gemacht, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen von der Gemeinde im Wege der Schätzung ermittelt.
- (11) ¹Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, befestigte, voll- oder teilversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, kleiner ist als die von der Gemeinde zugrunde gelegte Fläche, so legt die Gemeinde die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde. ²Entsprechendes gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeleitet wird. ³Änderungsanträge nach Satz 1 und 2 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ⁴Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden noch ab dem Kalenderjahr, in dem sie eingehen, berücksichtigt. ⁵Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand maßstabsgerechter Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter Angabe ihrer Größe genau bezeichnet. ⁶Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, maßgebend. ⁶Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ⁶Die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse ändern.
- (12) ¹Weist die Gemeinde nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, höher ist als die bislang von der Gemeinde zugrunde gelegte Fläche, so wird die höhere Fläche der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. ²Absatz 11 Sätze 6, 7 und 8 gelten entsprechend.